

19.11.2015

RESOLUTIONSANTRAG

des Abgeordneten Ing. Schulz

zum Bericht der Landesregierung über die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich für das Jahr 2014, LT-759/B-14/2-2015

betreffend **Fördervoraussetzungen für das Österreichische Programm für ländliche Entwicklung 2014 - 2020**

Der Grüne Bericht 2014 beschäftigt sich in einem wesentlichen Teil mit Förderungen in der NÖ Land- und Forstwirtschaft. Ein großer Teil der landwirtschaftlichen Fördermittel wird aus EU-Förderungen lukriert. Im Konkreten enthält der Grüne Bericht 2014 ausführliche Erläuterungen zur Entwicklung des ländlichen Raums und wird insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1305/2013, welche die Entwicklung des ländlichen Raums für die Periode 2014 bis 2020 regelt und die Basis für das Österreichische Programm für die Ländliche Entwicklung 2014 bis 2020 darstellt, näher ausgeführt. Die Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 bzw. das darauf basierende Österreichische Programm für die Ländliche Entwicklung 2014 bis 2020 enthalten die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Der ELER wurde mit Beginn des Jahres 2007 als einziges Finanzinstrument für die Politik der ländlichen Entwicklung eingesetzt und stellt ein wichtiges Instrument zur Förderung der niederösterreichischen Landwirtinnen und Landwirte dar. Ziel dieses Fonds ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, die Umwelt und die Landbewirtschaftung sowie die Lebensqualität und die Diversifizierung der Tätigkeiten im ländlichen Raum zu verbessern, und es sollen ferner aus dem ELER Strategien zur lokalen Entwicklung und Maßnahmen zur technischen Hilfe finanziert werden. Mit dem ELER werden erstmals in der Periode 2014 bis 2020 auch soziale Maßnahmen gefördert.

Ein wesentliches Ziel der Entwicklung des ländlichen Raumes ist es, dass durch den Ausbau sozialer Dienstleistungen wie Kinderbetreuung, Pflege, Gesundheitseinrichtungen und -dienstleistungen einschließlich Gesundheitsförderung diese Einrichtungen für alle, die im ländlichen Raum Bedarf daran haben, in hoher Qualität zugänglich gemacht und die Beschäftigungspotenziale von Frauen mit Betreuungspflichten gehoben werden sollen. Für Menschen, die besonderer Unterstützung bedürfen wie Kinder und Jugendliche, Ältere sowie Menschen mit Beeinträchtigungen oder in besonderen Notlagen sollen bedarfsorientierte Angebote geschaffen werden.

Die rechtlichen Grundlagen für die Förderungen dieser sozialen Angelegenheiten sind in Art 20 Abs. 1 lit. d der zu Beginn erwähnten Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorgegeben. Darauf basierend sieht das am 10. Dezember 2014 von der EU genehmigte österreichische Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014 bis 2020, welches die rechtliche Basis für die Förderung sozialer Maßnahmen im ländlichen Raum darstellt, vor, dass unter der Vorhabensart „Soziale Angelegenheiten“ investive Projekte auch für Einrichtungen der Pflege und Betreuung für altersgerechtes Wohnen, Werkstätten sowie Einrichtungen bzw. Wohnbauten für Menschen mit Behinderung unter Berücksichtigung der Programmvorgaben auf Basis einer Landesrichtlinie mit einer EU-Land Kofinanzierung unterstützt werden können.

Die Inanspruchnahme der ELER – Mittel für diese wichtigen Vorhaben im Sozialbereich scheitert jedoch in Niederösterreich derzeit an der Vorgabe des österreichischen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014 bis 2020, wonach die in Betracht kommenden Einrichtungen zu 100% öffentlich gefördert werden müssen. Eine Förderung zu 100% aus öffentlichen Mitteln für die in Frage kommenden Sozialeinrichtungen ist derzeit in Niederösterreich jedoch nicht vorgesehen. Daher sind Projekte, die für den Ausbau der sozialen Dienstleistungen im ländlichen Raum von großer Bedeutung wären, von der Inanspruchnahme der Förderung ausgeschlossen, weil sie beispielsweise nur zu 50% öffentlich gefördert werden können.

Der Gefertigte stellt daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird ersucht, im Sinne der Antragsbegründung an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, die Vorgaben für die Inanspruchnahme der Förderung im Rahmen des Österreichischen Programmes für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 derart abzuändern, dass anstelle der obligatorischen 100%igen öffentlichen Förderung eine Förderung im Ausmaß von bis zu 100% als Fördervoraussetzung vorgegeben wird.“